



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 17.06.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/12540 –**

**Frage Nummer 6  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Richard  
Graupner**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Pläne des Bundesminister des Inneren Alexander Dobrindt zur Errichtung von sog. „Sekundärmigrationszentren“ für Asylanten, für die ein anderes EU Mitgliedsland verantwortlich zeichnet, in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht für Bayern bewertet, ob sie – jenseits der bestehenden Struktur der ANKER-Zentren oder integriert in diese – die Einrichtung derartiger Zentren plant und falls ja, wie weit nach Kenntnis der Staatsregierung der Stand dieser Planungen bzgl. Standort, Kapazität, Zeitpunkt der Inbetriebnahme fortgeschritten ist?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Länder können nach der seit dem 12.06.2026 geltenden Regelung in § 44 Abs. 1 des Asylgesetzes zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Ausländern einrichten, die sich nach Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat.

Die Staatsregierung prüft derzeit die sich durch die Gesetzesänderung ergebenden neuen Möglichkeiten zur Schaffung solcher sog. Sekundärmigrationszentren. Letztere haben aufgrund der zentralen Unterbringung grundsätzlich das Potenzial, sich positiv auf die Rückführbarkeit des oben genannten Personenkreises auszuwirken.